

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen HOSPIZ LEVERKUSEN e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.

§ 2 Vereinszweck, Zielsetzung

1. Der Verein ist, von einem christlichen Menschenbild ausgehend, den unveräußerlichen Rechten des sterbenden Menschen verpflichtet. In diesem Sinne versteht er Sterbekultur, Pflege, Sterben und Trauer als Ausdruck des Lebens und nicht als ausgrenzten Bereich.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - die Begleitung und Unterstützung von Menschen an ihren Sterbeorten sowie Ihrer Bezugspersonen, nach Möglichkeit in ihrer häuslichen Umgebung;
 - die Themen Sterben, Tod und Trauer ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen;
 - die Zusammenarbeit, Förderung und Unterstützung von Projekten und Einrichtungen, die sich dem hospizlichen und palliativen Gedanken verpflichtet fühlen;
 - Trauerbegleitung anzubieten;
 - die Einrichtung von stationären Hospizen und Palliativstationen zu unterstützen;
 - die Begleitung erfolgt durch ausgebildete Mitglieder des Vereins.
3. Der Verein verpflichtet sich, Mitarbeiter*innen für die unterschiedlichen Aufgaben zu befähigen und Angebote einer gruppen- und personenorientierten Begleitung zu gewährleisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen können vom Verein ersetzt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer*innen geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft – sofern nicht in der Gründungsversammlung erklärt – ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Schriftform ist erforderlich.
4. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat auf Verlangen des Betroffenen diesen Beschluss bei nächster Gelegenheit von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Festlegung der grundlegenden Aktivitäten des Vereins
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschluss des Haushaltsplanes
 - d) Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl des Vorstandes, des/der Vorsitzenden und seines/er Stellvertreters/Stellvertreterin
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragen.
4. Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, soweit nicht eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. In der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in und bei Abwesenheit beider ein aus der Mitte der Versammlung gewähltes Mitglied den Vorsitz.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus drei, höchstens neun Personen, dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann bis zu drei beratende Mitglieder in den Verein berufen.
5. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/seinen Stellvertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder – unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in – anwesend ist. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Der Verein wird im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Caritasverband Leverkusen e.V. sowie an das Diakonische Werk Leverkusen verteilt, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne von § 2 dieser Satzung, zu verwenden haben.